

Beschluss des Gemeinderates

8. Mai 2018

**N1.50 Niederlassung und Aufenthalt
Gesetze, Verordnungen, Vorschriften
Genehmigung rechtliche Grundlage zur Führung von weiteren Identifikatoren
und Merkmale im Einwohnerregister**

Ausgangslage

Mit Beschluss vom 14. Februar 2018 hat der Regierungsrat die Verordnung über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERV) erlassen. Der Beschluss und die Begründung zur MERV sind im Amtsblatt vom 23. Februar 2018 veröffentlicht. Der Regierungsrat hat die MERV auf den 1. Juni 2018 in Kraft gesetzt.

Neu wird ausdrücklich das Gemeindeamt der Direktion der Justiz und des Innern auf kantonaler Ebene für das Meldewesen und die Einwohnerregister der Gemeinden zuständig sein.

Die MERV setzt die Regelungsaufträge des Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) um und schafft das dafür notwendige Vollzugsrecht. Insbesondere regelt die Verordnung das Verfahren der Datenbekanntgabe aus der Kantonalen Einwohnerdatenplattform KEP. Für jede elektronische Umzugsmeldung wird der Kanton vom Ertrag der Gebühr der Gemeinden für seine Aufwendungen Fr. 10.-- abschöpfen.

Das kantonale Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG, LS 142.1), das am 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist, hält fest, dass die Gemeinden in einem Erlass weitere Identifikatoren und Merkmale im Einwohnerregister festlegen können, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind (MERG § 11 Abs. 4).

Gemäss Registerharmonisierungsgesetz (RHG) § 6, enthalten die Einwohnerregister mindestens die Daten zu folgenden Identifikatoren und Merkmalen:

- a. Versichertennummer nach Art. 50c AHVG;
- b. Gemeindenummer des Bundesamtes und amtlicher Gemeindename;
- c. Gebäudeidentifikator nach dem eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) des Bundesamtes;
- d. Wohnungsidentifikator nach dem GWR, Haushaltszugehörigkeit und Haushaltsart;
- e. amtlicher Name und andere in Zivilstandsregistern beurkundete Namen einer Person;
- f. alle Vornamen in der richtigen Reihenfolge;
- g. Wohnadresse und Zustelladresse einschliesslich Postleitzahl und Ort;

- h. Geburtsdatum und Geburtsort;
- i. Heimatorte bei Schweizerinnen und Schweizern;
- j. Geschlecht;
- k. Zivilstand;
- l. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlich oder auf andere Weise vom Kanton anerkannten Religionsgemeinschaft (Evangelisch-reformierte Landeskirche, Römisch-katholische Kirche, Christ-katholische Kirche, Israelitische Cultusgemeinde Zürich, Jüdische Liberale Gemeinde, unbekannt / andere);
- m. Staatsangehörigkeit;
- n. bei Ausländerinnen und Ausländern die Art des Ausweises;
- o. Niederlassung oder Aufenthalt in der Gemeinde;
- p. Niederlassungsgemeinde oder Aufenthaltsgemeinde;
- q. bei Zuzug: Datum und Herkunftsgemeinde beziehungsweise Herkunftsstaat;
- r. bei Wegzug: Datum und Zielgemeinde beziehungsweise Zielstaat;
- s. bei Umzug in der Gemeinde: Datum;
- t. Stimm- und Wahlrecht auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene;
- u. Todesdatum.

Zudem werden gemäss Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) § 11 Abs. 2, Namen und Adressen der sorgeberechtigten Personen sowie die amtliche Wohnungsnummer im Einwohnerregister erfasst.

Gemäss § 7 der neuen Verordnung über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERV) erfassen die Gemeinden im Einwohnerregister folgende weitere Angaben zur personen- und familienrechtlichen Stellung von meldepflichtigen Personen (in Verbindung zu § 11 Abs. 3 MERG):

- a. Ehe oder eingetragene Partnerschaft,
- b. Kindesverhältnisse,
- c. Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes, die ihnen nach Art. 449c des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 mitgeteilt werden.

Erwägungen

Das kantonale Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG, LS 142.1), welches am 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist, hält fest, dass die Gemeinden in einem Erlass weitere Identifikatoren und Merkmale im Einwohnerregister festlegen können, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind (§ 11 Abs. 4 MERG). Der Inhalt des Registers richtet sich somit nach den Bedürfnissen der gesamten Verwaltung.

Die Kompetenz der Gemeinden, den Inhalt des Registers entsprechend den jeweiligen Aufgaben der Gemeinden anzupassen, lässt sich bereits aus der altrechtlichen Regelung im Gemeindegesetz (§ 38) ableiten: «*Was notwendig und zulässig ist, richtet sich nach den jeweiligen Aufgaben der Gemeinden und kann sich ändern*» (H.R. Thalmann, Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, 3. überarbeitete Auflage, Wädenswil 2000, § 38, S. 92). Im Gegensatz zum bisherigen Recht verlangt § 11 Abs. 4 MERG aber neu, dass die zusätzlichen kommunalen Identifikatoren und Merkmale in einem Erlass festzulegen sind. Dieser Pflicht kommt der Gemeinderat mit diesem Erlass nach.

Beschluss

1. Mit diesem Beschluss legt der Gemeinderat Mönchaltorf den Inhalt des Einwohnerregisters in Ergänzung zu den gesetzlich vorgeschriebenen Identifikatoren und Merkmale (MERG, MERV und RHG) fest.
2. Im Einwohnerregister werden die Identifikatoren und Merkmale nach Art. 6 Registerharmonisierungsgesetz vom 23. Juni 2006 (RHG), nach § 11 Abs. 2 MERG und nach § 7 MERV erfasst. Es werden zusätzlich die folgenden Identifikatoren und Merkmale erfasst
 - a. Datum Zivilstandsereignis;
 - b. Ort Zivilstandsereignis;
 - c. Persönliche Identifikationsnummer;
 - d. AHV-N13.
 - e. ZEMIS-Nummer;
 - f. ZH-Nr; (kantonale Ref.-Nr.)
 - g. Datum der Einreise in die Schweiz (nur bei ausl. Staatsangehörigen)
 - h. Aufenthaltsort / auswärtiger Aufenthalt;
 - i. Elternnamen;
 - j. Notizen / Bemerkungen;
 - k. Sperrvermerke (Daten- oder Adresssperre);
 - l. Todesort.
3. Dieser Beschluss tritt per sofort in Kraft.
4. **Beschlusszustellung an:**
 - Gemeinderat (Extranet)
 - zu den Akten

Gemeinderat Mönchaltorf

Annemarie Beglinger
Gemeindepräsidentin

Cornelia Müller
Gemeindeschreiberin